



Niedersächsisches Justizministerium

- Landesjustizprüfungsamt -

VA – Klausur

am 14. Juli 2023

VA-III/23 = ÖR 6 am 13. Juni 2025

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus **16 Blatt** und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Der Inhalt des Aktenstücks unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

Rechtsanwältin Dr. Winter

Dr. Franziska Winter
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Uhlemeyerstraße 35
30175 Hannover
Telefon: 0511 - 51 50 50
Telefax: 0511 - 51 50 60
Bankverbindung:
IBAN: DE 2519 0010 2435 4822 35
BIC: VOHADE2HXXX
USt-ID-Nr.: DE 665 554 357
Mein Zeichen: Wint/117/23

14.07.2023

Neues Mandat / Aktenvermerk

Manuel Decker
Königsberger Straße 6
30890 Barsinghausen

./.. Niedersächsische Landesbe-
hörde für Straßenbau und Ver-
kehr,
vertreten durch den Präsesi-
den-
ten,
Göttinger Chaussee 76 A, 30453
Hannover

Nach telefonischer Anmeldung erscheint der neue Mandant, Herr Manuel Decker, überreicht einige Unterlagen und schildert Folgendes:

„Vor ein paar Wochen habe ich zwei Kostenbescheide der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr bekommen.“

Auf Nachfrage:

„Die Bescheide wurden mir jeweils am 12.06.2023 zugestellt.

In dem ersten Bescheid vom 08.06.2023 geht es um die Erstattung von Kosten für eine durch mich bzw. mein Auto verursachte Ölspur und Öllache. Hierzu schickte mir die Behörde im Mai ein Schreiben mit der Gelegenheit zur Stellungnahme. Daraufhin schrieb ich der Behörde, dass ich die Ölspur sowie Öllache zwar tatsächlich verursacht hatte, allerdings teilte ich ihr zugleich mit, dass die Verunreinigung auf der Straße nur geringfügig war und den Ver-

kehrsfluss nicht beeinflusst hatte. Außerdem trug ich vor, dass die vorgenommene maschinelle Nassreinigung aus meiner Sicht nicht notwendig war, weil man doch einfach ein Ölbindemittel hätte verwenden können.

In dem anderen Bescheid vom 09.06.2023 geht es um die Erstattung der Kosten für die Beseitigung eines Tierkadavers bzw. um die damit in Zusammenhang stehende Straßenreinigungspflicht aufgrund eines Wildunfalls, die mir obliegen soll. Es stimmt, dass ich Anfang 2020 einen Wildunfall auf der L 390 hatte. Dabei kam ein Reh zu Tode und es entstand ein erheblicher Sachschaden an meinem PKW. Soweit ich mich erinnere, fuhr ich damals mit der zulässigen Geschwindigkeit – angepasst an die winterlichen Wetterbedingungen – die L 390 entlang, als plötzlich ein Reh die Fahrbahn überquerte. Ich konnte nicht mehr ausweichen und stieß dann mit dem Reh zusammen. Das arme Tier starb wohl sofort an der Unfallstelle. Der Kadaver lag dann am Straßenrand. Außerdem war eine relativ große Menge Blut und Knochenmasse ausgetreten und lag verteilt auf der Straße.

Ich verstehe nicht, warum ich diesen Kostenbescheid jetzt mehr als drei Jahre nach dem Unfall erhalte, ohne vorher etwas davon gehört zu haben. Ich war davon ausgegangen, dass die Sache erledigt war.

Inhaltlich verstehe ich es jedoch auch nicht:

Erstmal will mir nicht einleuchten, wie man bei einem derart großen Kadaver, wie bei einem toten Reh, von einer Verunreinigung sprechen kann. Damit meint das Gesetz doch bestimmt eher eine Verschmutzung, die auf die Straße einwirkt, wie z.B. schwer zu beseitigende Ölspuren oder Erde, und nicht einen Tierkadaver, der einfach aufgenommen und weggeschafft werden kann. Bei dem ersten Bescheid vom 08.06.2023 verstehe ich ja, dass bei der Ölspur von einer Verunreinigung gesprochen wird, aber hier?

Außerdem steht in diesem § 17 Niedersächsisches Straßengesetz, dass die Beseitigung unverzüglich zu erfolgen hat. Ich rief damals sofort die Polizei, und diese informierte dann den Jäger. Ich wurde weder von der Polizei noch von der Straßenmeisterei – mit der ich keinen Kontakt hatte – aufgefordert, das Reh zu beseitigen. Daher ging ich davon aus, dass für die Reinigung alles Erforderliche veranlasst wurde und ich gar nicht mehr verpflichtet war. Oder

irre ich mich da? Allerdings hatte ich auch schon zu dem Polizisten vor Ort gesagt, dass ich das Blut und die Knochenmasse nicht beseitigen werde. Ich ekele mich vor Blut und jeder weiß auch, dass Tiere Krankheiten übertragen können.

Müssten die Kosten in beiden Fällen nicht außerdem der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr entstanden sein und nicht irgendwelchen Dritten? Ich habe mal gelesen, dass eine – wie hieß das noch – „zurechenbare Beseitigungshandlung“ vorliegen müsste.

Prüfen Sie bitte, ob ich gegen diese Kostenbescheide vorgehen kann. Sofern Sie der Ansicht sind, dass das erfolgsversprechend ist, leiten Sie bitte alles Notwendige ein.“

Wi.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Hannover, Postfach 50849, 30453 Hannover



Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Hannover

Bearbeiterin: Frau Burk

Telefon: 0511-39936-0 Zentrale

Fax: 0511-39936-299 Zentrale

Aktenzeichen: SHV 11/05100/14339

Datum: 08.06.2023

Per PZU

Manuel Decker
Königsberger Straße 6
30890 Barsinghausen

Kostenerstattung für Ölverschmutzung/Straßenreinigung

Beteiligtes Fahrzeug: H-MD 51

Sehr geehrter Herr Decker,

hiermit gebe ich Ihnen auf, einen Betrag von 2.082,50 € bis zum 01.07.2023 zu zahlen.

Begründung:

I.

Sie befuhren am 03.03.2023 gegen 17:00 Uhr mit Ihrem Fahrzeug die Landesstraße 391 (L 391) zwischen Hohenbostel und Barsinghausen in Fahrtrichtung Barsinghausen. Das Fahrzeug stellten Sie auf dem Parkplatz des Penny-Marktes in der Wilhelm-Heß-Straße 13, 30890 Barsinghausen ab. Gegen 19:15 Uhr stellte der Polizeibeamte PK Sievers eine Betriebsmittelverunreinigung in Höhe Ihres Fahrzeuges fest. In der Schadensmitteilung des Polizeikommissariats Barsinghausen an meine Behörde heißt es hierzu, dass Besucher des Penny-Marktes einen geparkten PKW VW mit dem oben genannten Kennzeichen gemeldet hätten, der offensichtlich eine größere Menge Benzin oder Öl verloren habe. Im Rahmen der Überprüfung habe man eine Ölspur auf der

Wilhelm-Heß-Straße und eine etwa 1 m² große Öllache unter dem PKW festgestellt. Als Verursacher wurden Sie bezeichnet. Die Ölspur sowie die Öllache wurden durch Fotos dokumentiert.

Hinweis des LJPA: Auf den Abdruck der Fotos wird verzichtet. Sie haben den angegebenen Inhalt.

Der Polizeibeamte PK Sievers hielt die Beseitigung der Ölspur und Öllache für erforderlich und verständigte meine Behörde. Es erschien mein Mitarbeiter Herr Stauber, der die Beseitigung der Verunreinigung durch die Reinigungsfirma StreetClean GmbH in Auftrag gab.

Hinweis des LJPA: Die Reinigungsfirma StreetClean GmbH ist auf der Grundlage eines von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) initiierten Ausschreibungsverfahrens als Auftragnehmer für derartige Aufgaben ausgewählt worden. Das Zuschlagsschreiben der NLStBV an die StreetClean GmbH datiert vom 13.06.2021.

Die CleanStreet GmbH reinigte daraufhin den betroffenen Bereich auf einer Gesamtlänge von ca. 1,7 km und 1 m² Öllache und stellte meiner Behörde einen Betrag in Höhe von 2.082,50 € in Rechnung. Diesen Betrag haben Sie als Verursacher zu zahlen. Die genaue Berechnung der Kosten für die Beseitigung der Verunreinigung entnehmen Sie bitte der anliegenden Rechnung der Firma StreetClean GmbH.

II.

Nach § 17 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) hat derjenige, der eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen, anderenfalls kann der Träger der Straßenbaulast die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

Die wegerechtliche Beseitigungspflicht gilt für Verunreinigungen über das übliche Maß hinaus. Die von Ihnen verursachte Betriebsmittelspur (Ölspur) hatte eine Länge von 1,7 km. Die von Ihnen verursachte Öllache hatte eine Größe von 1 m². Mit einer derartigen Verunreinigung muss der Verkehr nicht rechnen, so dass hier zweifelsfrei eine Verunreinigung über das übliche Maß hinaus vorliegt. Ihrer Einwendung, es habe sich lediglich um eine geringfügige Verunreinigung gehandelt, vermag ich daher nicht zu folgen.

Ihrer Pflicht, diese Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen, sind Sie zum einen nicht nachgekommen. Zum anderen ist angesichts des Ausmaßes der Verschmutzung nicht davon auszugehen, dass Sie in der Lage gewesen wären, diese Verschmutzung fachgerecht zu beseitigen, so dass davon abgesehen wurde, Sie vorher zur Beseitigung der Verunreinigung aufzufordern.

Dass den Fahrzeugführer ein Verschulden für das Entstehen der Beseitigungspflicht trifft, ist nicht erforderlich. Ein Korrektiv wie bspw. die höhere Gewalt in § 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) ist § 17 NStrG nicht zu entnehmen. Die Verantwortlichkeit für die Beseitigung richtet sich allein nach der Verursachung.

Hinsichtlich der Auswahl des Mittels zur Beseitigung der Verunreinigung steht mir ein Ermessen zu. Zur Beseitigung einer Ölspur stehen zwei Reinigungsvarianten zur Verfügung: maschinelle Nassreinigung und Bindemittelreinigung. Einen generellen Vorrang der Nassreinigung oder der Verwendung eines Ölbindemittels bei der Ölspurbeseitigung gibt es nicht. Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalls. Dabei sind die Bedeutung des verunreinigten Verkehrsweges sowie dessen Frequentierung, die Länge und das Ausmaß der Verunreinigung, die voraussichtliche Dauer der Reinigung sowie eine etwaige Gefährdung der Einsatzkräfte zu berücksichtigen. Unter Anwendung dieser Kriterien (starke Frequentierung der L 391, starke Frequentierung des Penny-Parkplatzes, hoher Zeit- und Personalaufwand sowie erhöhtes Gefahrenpotential der Bindemittelreinigung) habe ich mich durch meinen Mitarbeiter Stauber für die Durchführung des Nassreinigungsverfahrens entschieden. Dieses war auch geeignet, erforderlich und angemessen. Daher geht Ihr Einwand fehl, dass die maschinelle Nassreinigung nicht nötig gewesen sei.

Hinweis des LJPA: Die maschinelle Nassreinigung und der Einsatz von Ölbindemitteln sind zwei Alternativen, die in gleicher Weise dem Stand der Technik entsprechen. Es handelt sich grundsätzlich um gleichwertige Verfahren zur Beseitigung von ausgetretenem Öl.

Daraus folgt, dass Sie die Kosten für die Beseitigung der Verunreinigung zu tragen haben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb von vier Wochen Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erheben.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover zu richten.

Im Auftrag

Burk

Burk



CleanStreet GmbH

Davenstedter Straße 15, 30449 Hannover - www.cleanstreet.de

An die
Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
z. Hd. Herrn Stauber
Postfach 50849
30453 Hannover

13.03.2023

Ihr Auftrag vom 03.03.2023 – Rechnungsnummer: 267/2023

Leistungsverzeichnis: Nassreinigung der L 391 – Wilhelm-Heß-Straße in Barsinghausen – Fahrtrichtung Hohenbostel nach Barsinghausen sowie Penny-Parkplatz, Wilhelm-Heß-Straße 13 in Barsinghausen

Sehr geehrter Herr Stauber,

wir bedanken uns für Ihren Auftrag, den wir am 03.03.2023 ausgeführt haben, und erlauben uns, Ihnen folgende

RECHNUNG

zu übermitteln:

Pos.	Beschreibung	Zeitaufwand	Preis/Stunde	Gesamtpreis
1	Nassreinigung	3,5 Std	500,00 €	1.750,00 €
zzgl. 19 % MWSt				<u>332,50 €</u>
Gesamtrechnung				2.082,50 €

Bitte zahlen Sie bis zum 27.03.2023 auf unser angegebenes Konto.

Tel.: 0511/2135-0
Fax: 0511/2135-10

Steuer-Nr.: 27/211/0139
USt-ID: DE362903481501

Konto: Spk. Hannover (BIC: SPKHDE2HXXX)
IBAN: DE23 2505 0180 0012 3500 80

Hinweis des LJPA: Diese Rechnung ging am 15.03.2023 bei der NLStBV ein. Die Höhe der Kosten ist nicht zu beanstanden.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Hannover, Postfach 50849, 30453 Hannover



Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Hannover

Bearbeiterin: Frau Burk

Telefon: 0511-39936-0 Zentrale

Fax: 0511-39936-299 Zentrale

Aktenzeichen: SHV 11/05100/14440

Per PZU

Manuel Decker

Königsberger Straße 6

30890 Barsinghausen

Datum: 09.06.2023

Kostenerstattung für Tierkörperbeseitigung/Straßenreinigung

Beteiligtes Fahrzeug: H-MD 51

Sehr geehrter Herr Decker,

hiermit gebe ich Ihnen auf, einen Betrag von 423,66 € bis zum 01.07.2023 zu zahlen.

Begründung:

I.

Sie befuhren am 05.02.2020 gegen 07:00 Uhr mit Ihrem Fahrzeug die freie Strecke der Landesstraße 390 (L 390) zwischen Redderse und Leveste in Fahrtrichtung Leveste. In Höhe von Station 50, Abschnitt 1,050, kollidierte Ihr Fahrzeug mit einem die Fahrbahn kreuzenden Rehwild. Das Reh verendete und blieb ersichtlich im Straßenraum liegen. Außerdem trat Blut- und Knochenmasse aus dem verendeten Tier großflächig verteilt auf die Fahrbahn aus. In der Verkehrsunfallanzeige heißt es hierzu: „Das Wildtier verstarb am Unfallort, der Tierkadaver lag am Straßenrand; er hinterließ eine

großflächige Blut- und Knochenmasse von ca. 1 m² auf der Fahrbahn“. Das Polizeikommissariat Ronnenberg nahm den Unfall auf und unterrichtete den Jagdpächter König. Dieser erschien am Unfallort und verbrachte das verendete Tier auf sein Grundstück. Dort wurde der Kadaver am Folgetag, dem 06.02.2020, von dem Tierkörperbeseitigungsunternehmen, der Klaus Müller GmbH, abgeholt und entsorgt. Letztere richtete unter dem 02.03.2020 eine Rechnung in Höhe von 29,16 € an den Jagdpächter König. Dieser stellte der zuständigen Straßenmeisterei Wennigsen unter dem 11.03.2020 diesen Betrag sowie weitere Kosten für eigene Bemühungen in Höhe von 100,00 € in Rechnung. Diesen Gesamtbetrag in Höhe von 129,15 € haben Sie als Verursacher des Unfalls zu zahlen.

Die ausgetretene Blut- und die Knochenmasse ließ ich durch die Firma CleanStreet GmbH beseitigen, da Sie am Unfallort gegenüber der Polizei die Beseitigung trotz vorhandener Reinigungsmittel und Schutzausrüstung aus Infektionsgründen verweigerten. Für die Beseitigung stellte mir die Firma CleanStreet GmbH unter dem 10.03.2020 einen Betrag in Höhe von 297,50 € in Rechnung, den Sie als Unfallverursacher ebenfalls zu zahlen haben. Die Kosten für die Beseitigung der Verunreinigung entnehmen Sie bitte der anliegenden Kostenzusammenstellung.

II.

Nach § 17 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) hat derjenige, der eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen, anderenfalls kann der Träger der Straßenbaulast die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

Die wegerechtliche Beseitigungspflicht gilt für Verunreinigungen über das übliche Maß hinaus. Sie erfasst daher nicht nur die sog. „Bauernglätte“, sondern insgesamt Ablagerungen fester und flüssiger Stoffe jeder Art und jeden Ursprungs, z.B. Erde, Hundekot, verlorenes Ladegut, Flugblätter etc. Der Kadaver eines Wildtieres, der bestimmungsgemäß auf der Straße nichts zu suchen hat und auch als Abfall einzustufen ist, erfüllt damit die Voraussetzungen einer Verunreinigung über das übliche Maß i.S. der genannten Vorschrift. Das gilt auch in Anbetracht dessen, dass durch § 17 NStrG die gemeingebräuchliche Nutzung der Straßen sichergestellt werden soll. Gleiches gilt für das ausgetretene Blut und die Knochenmasse, durch die sich ein schmieriger Film auf der Straße gebildet hatte. Mit einer derartigen Verunreinigung muss der Verkehr nicht

rechnen, so dass hier zweifelsfrei eine Verunreinigung über das übliche Maß hinaus vorliegt.

Hinweis des LJPA: „Bauernglätte“ ist eine umgangssprachliche Bezeichnung für Straßenglätte, die durch land- oder forstwirtschaftliche Verschmutzungen der Fahrbahn verursacht wird. Das Phänomen tritt vor allem im Herbst während der Erntezeit auf.

Dass dem Fahrzeugführer an dem Zusammenstoß ein Verschulden trifft, ist nicht notwendig. Ein Verschulden für das Entstehen der Beseitigungspflicht ist nämlich nicht erforderlich. Ein Korrektiv wie bspw. die höhere Gewalt in § 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) ist der Vorschrift nicht zu entnehmen. Die Verantwortlichkeit für die Beseitigung richtet sich allein nach der Verursachung.

Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf sämtliche Bestandteile der Straße und gilt deshalb bspw. auch für Gräben, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen. Daraus folgt, dass ein Verbringen von getöteten Tieren auf den Seitenstreifen oder in den Gräben der Reinigungspflicht nicht genügt. Etwas anderes kann höchstens bei Kleintieren gelten, die möglicherweise an Ort und Stelle verbleiben können. Bei dem Wildunfall verwendete ein Reh, das sowohl aus abfallrechtlichen sowie hygienischen Gründen als auch aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht im Seitenstreifen verbleiben durfte. Der Reinigungspflicht ist unverzüglich und ohne Aufforderung nachzukommen. Ist dieses nicht erfolgt oder nicht möglich, ermächtigt § 17 NStrG die Straßenbaubehörde selbst zu handeln und die Kosten dem Verursacher – also dem Fahrer – aufzuerlegen.

Ihre Kostentragungspflicht als Fahrer des Fahrzeugs, das mit dem Reh zusammengestoßen ist, entfällt auch nicht dadurch, dass dem Jagdausübungsberechtigten die Entsorgung des verunfallten Wildes auf seine Kosten obliege. Wildtiere sind herrenlos. Das Jagdausübungsrecht macht den Berechtigten nicht zum Halter oder Aufseher der in seinem Jagdbezirk befindlichen Wildtiere. Zwar steht dem Jagdausübungsberechtigten ein Aneignungsrecht zu (§ 1 Abs. 1 und 5 Bundesjagdgesetz (BJagdG)), nicht aber eine Aneignungspflicht. Aufgrund jagdrechtlicher Vorschriften ist er nicht verpflichtet, im Straßenverkehr getötetes Wild von der Straße zu nehmen. Macht er von seinem Aneignungsrecht keinen Gebrauch, fallen ihm auch nicht die Entsorgungskosten zur Last.

Vor Änderung diverser Rechtsvorschriften haben in der Region Hannover überwiegend die Jagdausübungsberechtigten im Rahmen ihres Aneignungsrechts das bei Unfällen getötete Wild von den Straßen geborgen und einer weiteren Verwendung zugeführt. Da das Unfallwild aber nun grundsätzlich nicht mehr als Lebensmittel verwertet werden darf, besteht seitens der Jagdausübungsberechtigten kein Interesse mehr an der Aneignung des Unfallwildes. Wird seitens der Jagdausübungsberechtigten von dem Aneignungsrecht kein Gebrauch gemacht, bleibt das verunfallte Tier herrenlos.

Hinweis des LJPA: Von Angabe und Abdruck der „diversen Rechtsvorschriften“ wird abgesehen, da sie für die Bearbeitung ohne Bedeutung sind.

Das verunfallte Wild darf jedoch auch nicht einfach mitgenommen werden. Das fremde Jagdrecht haben alle zu beachten (der Fahrer, die Polizei, Bedienstete der Straßenbauverwaltung etc.). All diese Personen haben den Jagdausübungsberechtigten zu fragen, ob er sich das Wild aneignen will oder nicht. Die Notwendigkeit, diese Frage vorweg zu klären, führt aber nicht dazu, dass für den Fahrer die nach § 17 NStrG obliegende Beseitigungsverpflichtung entfällt. Er hat die Verunreinigung der Straße verursacht und muss dafür Sorge tragen, dass die Straße für den nachfolgenden Verkehr wieder gefahrlos nutzbar ist. Er kann nicht wie selbstverständlich davon ausgehen, dass die Beseitigung der Verunreinigung für ihn kostenfrei durch Dritte erfolgt.

Dass vorliegend die Entsorgung des verunfallten Wild letztlich doch vom Jagdpächter über die Straßenmeisterei Wennigsen veranlasst wurde, führt im Hinblick auf die Tragung der Entsorgungskosten durch Sie als Fahrer nicht zu einer anderen als der zuvor beschriebenen rechtlichen Bewertung.

Eine Entsorgung durch die Straßenmeisterei unter Berücksichtigung eines Kostenansatzes von 45,00 € je Straßenwärterstunde und der Kosten für die eingesetzten Gerätschaften (ggfls. LKW mit Ladekran) würde nicht zu geringeren Kosten führen. Die Beauftragung eines anderen Dritten hätte mit Sicherheit zu höheren Kosten geführt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb von vier Wochen Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erheben.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover zu richten.

Im Auftrag

Burke

Burk

Anlage zum Bescheid vom 09.06.2023

Rechnung 1: Jagdpächter König vom 11.03.2020

Kosten der Bergung 85,00 €

Kosten Entsorgung der Firma Klaus Müller GmbH

gemäß Rechnung vom 02.03.2020

Anfahrt	20,00 €	
Beseitigung	<u>4,50 €</u>	
	24,50 €	
zzgl. 19% MWSt.	<u>4,66 €</u>	
	29,16 €	29,16 €
Auslagen – Pauschale		<u>15,00 €</u>
Gesamtbetrag		129,16 €

Hinweis des LJPA: Die Rechnung ging noch im März 2020 bei der Straßenmeisterei Wennigsen ein und wurde im Mai 2020 an die NLStBV weitergeleitet. Die Höhe der Kosten ist nicht zu beanstanden.

Rechnung 2: Firma StreetClean GmbH vom 25.03.2020

Nassreinigung (0,5 Stunden) zu je 500,00 € / Stunde	250,00 €
zzgl. 19 % MWSt	<u>47,50 €</u>
Gesamtbetrag	297,50 €

Gesamtsumme (Rechnung 1 und Rechnung 2) 426,66 €

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass die NLStBV die Rechnung der CleanStreet GmbH am 26.03.2020 erhalten hat. Die Höhe der Kosten ist nicht zu beanstanden.

Vermerk für die Bearbeitung

1. Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht zu begutachten. In diesem Gutachten ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen, gegebenenfalls auch hilfsgutachterlich, einzugehen. Einstweiliger Rechtsschutz ist nicht zu prüfen. Ein Sachbericht ist im Gutachten nicht zu fertigen.
2. Bearbeitungszeitpunkt ist der **14.07.2023**.
3. Sämtliche zweckdienliche/n Schriftsatz/sätze und / oder Brief(e) sind zu verfassen. In dem/den zu fertigenden Schriftsatz/sätzen und/oder Brief(en) kann inhaltlich auf das Gutachten verwiesen werden. Die Zweckmäßigkeitserwägungen hinsichtlich des weiteren Vorgehens sind jedoch ausführlich darzustellen.
4. Die Formalien (Unterschriften, Vollmachten, Zustellungen) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Aktenstück nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.
5. Die im Sachverhalt enthaltenen tatsächlichen Angaben sind zutreffend, sofern sie nicht bestritten sind. Sollte eine weitere Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten werden, so ist davon auszugehen, dass keine weiteren Angaben erlangt werden können, die über die in dem Aktenauszug enthaltenen hinausgehen.
6. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Hannover – ist der für die L 390 und L 391 zuständige Träger der Straßenbaulast.
7. Bei einem Reh handelt es sich um ein wildlebendes Tier (Wild) im Sinne des § 1 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG).
8. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei dem Penny-Parkplatz um einen öffentlichen Platz im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) handelt.
9. Über § 17 NStrG hinausgehende Ansprüche auf Kostenerstattung sind nicht zu prüfen.
10. Auf den nachfolgend abgedruckten Kalenderauszug wird hingewiesen.

Kalenderauszug 2023

Januar							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
52							1
1	2	3	4	5	6	7	8
2	9	10	11	12	13	14	15
3	16	17	18	19	20	21	22
4	23	24	25	26	27	28	29
5	30	31					

Februar							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
5			1	2	3	4	5
6	6	7	8	9	10	11	12
7	13	14	15	16	17	18	19
8	20	21	22	23	24	25	26
9	27	28					

März							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
9			1	2	3	4	5
10	6	7	8	9	10	11	12
11	13	14	15	16	17	18	19
12	20	21	22	23	24	25	26
13	27	28	29	30	31		

April							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
13						1	2
14	3	4	5	6	7	8	9
15	10	11	12	13	14	15	16
16	17	18	19	20	21	22	23
17	24	25	26	27	28	29	30

Mai							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
18	1	2	3	4	5	6	7
19	8	9	10	11	12	13	14
20	15	16	17	18	19	20	21
21	22	23	24	25	26	27	28
22	29	30	31				

Juni							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
22				1	2	3	4
23	5	6	7	8	9	10	11
24	12	13	14	15	16	17	18
25	19	20	21	22	23	24	25
26	26	27	28	29	30		

Juli							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
26/27	3	4	5	6	7	1/8	2/9
28	10	11	12	13	14	15	16
29	17	18	19	20	21	22	29
30	24	25	26	27	28	29	30
31	31						

August							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
31		1	2	3	4	5	6
32	7	8	9	10	11	12	13
33	14	15	16	17	18	19	20
34	21	22	23	24	25	26	27
35	28	29	30	31			

- | | |
|-----------|---------------|
| 1. Januar | Neujahr |
| 7. April | Karfreitag |
| 10. April | Ostermontag |
| 1. Mai | Maifeiertag |
| 18. Mai | Himmelfahrt |
| 29. Mai | Pfingstmontag |